AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 17.07.2026** **Nr. 59**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

624 Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung über die Teileinziehung der Schulstraße und des Friesenstiegs gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 21 33 - 29261 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung über die Teileinziehung der Schulstraße und des Friesenstiegs gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

1. Verfügung
Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der derzeit geltenden Fassung wird die Widmung folgender Gemeindestraßen teilweise beschränkt:

- Schulstraße, im Abschnitt zwischen der Einmündung Meßdorweg und der Einmündung August-Höfener-Straße,
- Friesenstieg

Die Widmung der öffentlichen Gemeindestraßen wird dahingehend beschränkt, dass die Benutzung für den motorisierten Durchgangsverkehr montags bis freitags in der Zeit

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
12:00 Uhr bis 16:30 Uhr

ausgeschlossen wird.

Von der Widmungsbeschränkung ausgenommen sind:

- Busverkehr,
- Lieferverkehr,
- Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Fahrzeuge der Ver- und Entsorgungsunternehmen,
- Inhaber einer durch den Landkreis Celle erteilten Ausnahmegenehmigung.

Die Beschränkung wird durch die entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kenntlich gemacht.

2. Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Im Umfeld der Grundschule Wietze bestehen insbesondere während der Schulanfangs- und Schulschlusszeiten erhebliche Verkehrsbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr. Das Verkehrsaufkommen führt zu Konflikten zwischen Kraftfahrzeugen sowie dem Fuß- und Radverkehr und beeinträchtigt insbesondere die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde durch ein externes Fachbüro ein Schulwegekonzept erstellt.

Auf Grundlage dieses Schulwegekonzeptes wurde ein einjähriger Verkehrsversuch durchgeführt. Die Auswertung des Verkehrsversuchs zeigte eine deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs im Schulumfeld. Gleichzeitig ergab die begleitende Evaluation eine überwiegend positive Bewertung der Maßnahme durch Eltern, Lehrkräfte, Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Schülerinnen und Schüler. Insbesondere wurde eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und des subjektiven Sicherheitsempfindens festgestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietze hat daraufhin die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens beschlossen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde gemäß § 8 NStrG am 14.04.2026 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

II. Entscheidungsgründe

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 8 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Danach kann die Widmung einer öffentlichen Straße nachträglich beschränkt werden, wenn hierfür überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Teileinziehung dient dem Schutz besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wietze.

Der Verkehrsversuch hat nachgewiesen, dass die zeitlich beschränkte Sperrung des Durchgangsverkehrs zu einer erheblichen Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führt. Diese Erkenntnisse werden durch die Ergebnisse der begleitenden Evaluation bestätigt. Eltern, Lehrkräfte, Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Schülerinnen und Schüler bewerten die Maßnahme überwiegend positiv und berichten von einer erhöhten Verkehrssicherheit im Schulumfeld.

Die Ergebnisse der Evaluation wurden im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Zwar handelt es sich hierbei teilweise um subjektive Einschätzungen. Diese stellen jedoch zulässige Erkenntnisse über die tatsächliche Wahrnehmung und Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums dar und ergänzen die objektiven Ergebnisse der Verkehrszählungen.

III. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme verfolgt den legitimen Zweck, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler im unmittelbaren Schulumfeld dauerhaft zu verbessern. Sie ist geeignet, da der Verkehrsversuch den Rückgang des Durchgangsverkehrs und die damit verbundene Verringerung möglicher Konfliktsituationen nachgewiesen hat.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden insbesondere folgende mildere Maßnahmen geprüft:

- eine bloße Geschwindigkeitsbeschränkung,
- die Anordnung weiterer Halt- und Parkverbote,
- eine verstärkte Verkehrsüberwachung durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde,
- eine geänderte Verkehrsführung, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung,
- bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, wie Fahrbahnverengungen oder Schwellen,
- sowie die ausschließliche Einrichtung von Hol- und Bringzonen.

Diese Maßnahmen können zwar einzelne Gefahrenlagen entschärfen oder das Verkehrsverhalten beeinflussen. Sie führen jedoch weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zu einer vergleichbaren Reduzierung des Durchgangsverkehrs und erreichen damit nicht den nachgewiesenen Sicherheitsgewinn des Verkehrsversuchs.

Bereits während des Verkehrsversuchs wurden flankierende Maßnahmen, insbesondere Hol- und Bringzonen sowie Ausnahmegenehmigungen für berechtigte Verkehrsteilnehmer, eingerichtet. Diese ergänzen die Maßnahme, ersetzen sie jedoch nicht.

Die Teileinziehung ist schließlich auch angemessen.

Die Beschränkung gilt ausschließlich während der besonders sensiblen Zeiten des Schulbetriebs und betrifft lediglich den Durchgangsverkehr. Außerhalb dieser Zeiten bleibt die Benutzung der Straßen uneingeschränkt zulässig. Der Anliegerverkehr, der Lieferverkehr, der Linienverkehr sowie weitere berechtigte Verkehre bleiben weiterhin möglich.

Die Einschränkungen für die Allgemeinheit sind daher gering und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erheblichen öffentlichen Interesse an einer sicheren Schulwegsituation.

Die Gemeinde Wietze hat das ihr durch § 8 NStrG eingeräumte Ermessen ausgeübt. Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver Erkenntnisse des Verkehrsversuchs sowie der Ergebnisse der begleitenden Evaluation überwiegt das öffentliche Interesse an einer dauerhaften Verbesserung der Verkehrssicherheit die Interessen des eingeschränkten Durchgangsverkehrs deutlich.

Begründung der sofortigen Vollziehung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, den während des einjährigen Verkehrsversuchs nachgewiesenen Sicherheitsgewinn für die Schülerinnen und Schüler ohne Unterbrechung dauerhaft zu erhalten.

Die Teileinziehung dient dem Schutz besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer. Eine Aussetzung der Vollziehung während eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens hätte zur Folge, dass der motorisierte Durchgangsverkehr

erneut im unmittelbaren Schulumfeld zugelassen werden müsste. Dadurch würden die bereits nachgewiesenen positiven Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit entfallen und vermeidbare Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler wieder entstehen.

Demgegenüber beschränkt sich die Belastung der betroffenen Verkehrsteilnehmer auf eine zeitlich begrenzte Einschränkung des motorisierten Durchgangsverkehrs. Der Anliegerverkehr, der Lieferverkehr, der Linienverkehr sowie weitere berechtigte Verkehre bleiben uneingeschränkt zulässig. Den übrigen Verkehrsteilnehmern stehen zumutbare Ausweichstrecken zur Verfügung.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das private Interesse Einzelner, die Wirksamkeit der Teileinziehung bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Die Klage hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anordnen.

Wietze, den 17.07.2026
Gemeinde Wietze

i.A. Frau Jakob
Ordnungsamt

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN